

Rauchen in der Pilsbar Treff

Treff GmbH, Memmingen

Liebe Gäste,

grundsätzlich ist das Rauchen in Gaststätten verboten!

Wir gestatten das Rauchen in unsere Gaststätte lediglich nur dann, wenn Sie sich als Guest auf Ihre *Kunstfreiheit* berufen.

Dabei berufen wir uns auf die Ausnahme nach Art. 5 Nummer 3 GSG, bei der das Rauchverbot gem. Art. 3 Abs. 1 GSG „*nicht gilt*“:

„*Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 gilt nicht: [...] bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rauchen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfreiheit ist.*“ (Art. 5 Nummer 3 GSG)

Lediglich in diesem Fall – so gestattet es unserer Meinung nach der Gesetzgeber – müssen wir nicht dagegen vorgehen.

Wir überlassen **Ihnen** die Entscheidung, ob Sie sich auf Ihre Kunstfreiheit berufen und beispielsweise

„Das Leben in einer Raucherwirtschaft! ... Wie es früher einmal war.“

... nachspielen möchten. Dabei gehen wir davon aus, dass Ihr *Rauchen* als Teil der Darbietung Ausdruck *Ihrer* Kunstfreiheit ist.

Wir müssen Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass Sie dies auf eigene Gefahr tun!

Unserer Einschätzung nach ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Kontrollen zu rechnen, bei denen die Personalien der rauchenden Personen aufgenommen werden und diese auch angezeigt werden!

Wenn Sie sich diesen Risiken nicht aussetzen möchten bzw. Sie sich auch nicht auf Ihre Kunstfreiheit berufen möchten, bitten wir Sie darum, zum Rauchen vor die Tür zu gehen!

Dieses Schreiben stellt keine Rechtsberatung dar! Es dient lediglich zu unserer Rückversicherung, dass Sie sich hinsichtlich des Rauchens in unserem Lokal auf Ihre Kunstfreiheit berufen. (Solange die Treff GmbH diesen Weg geht.)

Memmingen, den __ . __ . 2011 Dieser Text wurde mir von der Treff GmbH ausgehändigt.

(Vorname)

(Familienname)

(Unterschrift)